Förderung III. 1.2 Entnahme von Kalamitätshölzern (Verkehrssicherung) -2022-

(nicht bei Forstbetriebsgemeinschaften/Forstbetriebsvereinigungen zu verwenden)

HESSEN

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Entnahme von Kalamitätshölzern (Verkehrssicherung) nach der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald in Hessen vom 01.04.2021, Az. VI 1-088 f 08.03-1/2019 (Extremwetterrichtlinie-Wald), zuletzt geändert mit Erlass vom 02.08.2022.

Bewilligungsbehörde:
Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat V 52
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

über das zuständige
Hessische Forstamt

Eingang RP DA Datum

Eingang Forstamt Datum

1.	**ANTRAGSTELLER/IN** Bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen und das dem Antrag beiliegende Merkblatt beachten!		
1.1	Name / Vorname / Unternehmensbezeichnung mit Angabe der Rechtsform		Geb.-Datum (tt.mm.jjjj)
1.2	Straße / Hausnummer oder Postfach		
1.3	PLZ / Ort / Bundesland (sofern nicht Hessen)		
1.4	**Ggfs. abweichende Zustellanschrift:** Name / Vorname / Unternehmensbezeichnung		
1.5	Straße / Hausnummer oder Postfach		
1.6	PLZ / Ort / Bundesland (sofern nicht Hessen)		
1.7	Telefon: Vorwahl / Rufnummer	FAX	
1.8	E-Mail		
1.9	Name u. Sitz der Bank		
	IBAN (22-stellig)		
	BIC (11-stellig)		
1.10	**Personenident-Nr.: (PI-Nr.) (7-stellig)**		
1.11	Betreuung/Beförsterung: ☐ nein ☐ ja, durch Vertrag/nach § 19(1) Hess. Waldgesetz ☐ Ich bin damit einverstanden, dass der forstl. Dienstleister per Email über die Erteilung des Bewilligungsbescheides informiert wird. Email-Adresse des Dienstleisters: _____		
1.12	☐ Körperschaft des öffentlichen Rechts	☐ privater Zuwendungsempfänger	
2.	**ANGABEN ZUM BETRIEB**		
2.1	Forstbetriebsfläche <u>in Hessen:</u> ha		

3. ERKLÄRUNG DES ANTRAGSTELLERS

3.1

Die **Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald in Hessen (Extremwetterrichtlinie-Wald)** im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sowie die **Allgemeinen Nebenbestimmungen** für die Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, ANBest-GK) sind mir bekannt. Ich erkenne deren Inhalt sowie die für die Förderung geltenden Rechtsgrundlagen des Landes und die nachstehenden Bestimmungen durch meine Unterschrift als verbindlich an.

Hinweis:
Die Extremwetterrichtlinie-Wald und die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (www.rp-darmstadt.hessen.de). Auf Anforderung werden Ihnen die Unterlagen auch übersandt.

3.2

Mir ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beantragten Zuwendung besteht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3.3

Ich verpflichte mich,

- ➔ die Informations- und PR-Verpflichtungen gemäß Artikel 13 i. V. mit Anhang III, Teil 1 Ziffer 2 der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 sowie gemäß dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Das Land Hessen hat sich dazu entschlossen, die Erläuterungstafeln zu beschaffen und kostenfrei dem Begünstigten zur Verfügung zu stellen.
- ➔ die Zuwendung zurückzuzahlen und die anfallenden Zinsen zu zahlen, soweit ein Zuwendungsbescheid nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder nach anderen Rechtsvorschriften ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen wird.

3.4

Ich weiß, dass

- ➔ gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes bei Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, Gebühren oder Auslagen fällig werden. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner. Bei einfachen Vorgängen (ca. 1 Stunde Zeitaufwand) beträgt die Gebühr mindestens 75 Euro,
- ➔ ich die sich auf die Zuwendung beziehenden Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten für die Dauer von zehn Jahren nach Vorlage des Auszahlungsantrages aufzubewahren habe, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine andere Aufbewahrung vorgeschrieben ist.

3.5

Mir ist bekannt, dass

- ➔ ich nach § 3 Abs.1 des Subventionsgesetzes verpflichtet bin, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, der Weitergewährung, der Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Leistungen erheblich sind,
- ➔ falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zur Strafverfolgung führen können und mir auch die Kosten für Kontrollmaßnahmen auferlegt werden können,
- ➔ die Zuwendung bei falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben oder bei Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung oder Einhaltung der Bedingungen und Auflagen bzw. der übernommenen Verpflichtungen zurückgefordert werden kann,
- ➔ die Bewilligungsbehörde verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen,
- ➔ der Antrag im Falle fehlender oder nicht fristgemäß nachgereichter Unterlagen abgelehnt oder sanktioniert werden kann,
- ➔ von der Bewilligungsbehörde alle Unterlagen (auch rückwirkend), die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen und der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können,
- ➔ die Bewilligungsbehörde entsprechend den Zuwendungsvorschriften Auflagen auch nachträglich erteilen kann,
- ➔ die Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen zu Kürzungen führen kann.

3.6

Kontrolle

Mir ist bekannt, dass Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort durch die zuständigen Behörden und Stellen durchgeführt werden. Die Verwaltungskontrolle erfolgt zu 100 %. Dabei werden die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Antrag, einschließlich der Einordnung der beantragten Maßnahme in das Förderprogramm sowie das Vorliegen der sachlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Erteilung eines Zuwendungsbescheides überprüft.

Zusätzlich werden stichprobenartig unangekündigt örtliche Kontrollen vorgenommen. Diese können während der Durchführung und nach Abschluss der Maßnahme erfolgen. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde ist dieser der örtliche und zeitliche Arbeitsablauf konkret mitzuteilen. Nach Maßnahmenabschluss wird die Übereinstimmung der eingereichten Nachweise über die Durchführung der Maßnahme mit der im Bewilligungsbescheid angegebenen Verwendung der zu zahlenden Zuwendung geprüft.

Alle Verpflichtungen und Auflagen, die der Zuwendungsempfänger einzuhalten hat, sowie alle Belege die zur Zeit des Kontrollbesuchs überprüft werden können, sind Gegenstand der Kontrollen.

3.7	**Subventionen** Mir ist bekannt, dass die Zuwendungen nach diesen Richtlinien Subventionen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) und des Hessischen Subventionsgesetzes (HSG) vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) sind. **Subventionserhebliche Tatsachen** i. S. von § 264 (8) StGB (§ 1 Hess. SubvG i. V. mit § 2 (1) Subventionsgesetz) sind insbesondere: - die Angaben im Antrag einschließlich der Anlagen, - die Angaben in den Belegen. Die Antragsteller werden mit dem Antrag auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB hingewiesen und bestätigen urschriftlich ihre Kenntnisnahme.
3.8	Ich teile jede Abweichung von den Antragsangaben und jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten während der Dauer der von mir übernommenen Verpflichtungen sowie jede beihilferelevante Änderung meiner Unternehmensverhältnisse durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Bewilligungsbehörde mit. Ich bleibe verantwortlich für die weitere Einhaltung der Verpflichtungen beim Übergang des Unternehmens (ganz oder teilweise) auf einen anderen Nutzungsberechtigten während der Zeit der Verpflichtungsdauer, es sei denn, der Nachfolger übernimmt die Verpflichtungen für die restliche Dauer der Verpflichtungszeit durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung gegenüber der Bewilligungsbehörde.
3.9	Ich versichere, dass in den letzten 5 Jahren gegen mich (Antragsteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter) keine Geldbuße von wenigstens 2.500 € nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder ich (Antragsteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter) nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zu keiner Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.
3.10	**Erklärung des Unternehmens gemäß Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. EU Nr. C 249 vom 31. Juli 2014)** Grundlage für die Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten sind die Leitlinien der EU für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. EU Nr. C 249 vom 31. Juli 2014). Ein Unternehmen befindet sich dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist: a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung: mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. b) Im Falle von Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften: mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen. c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger. d) Bei einem Unternehmen, das kein KMU (Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen) ist, lag in den vergangenen beiden Jahren a. der buchbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 b. das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0. Zur Beurteilung des Vorliegens der o.g. Kriterien sind in der Regel die letzten 2 Jahresabschlüsse eines Unternehmens ausreichend. Ein KMU-Unternehmen wird in den ersten 3 Jahren nach seiner Gründung nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn die Voraussetzungen unter Buchstabe c) erfüllt sind. Ich versichere / wir versichern wir, dass mein/ unser Unternehmen **kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der EU für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. EU Nr. C 249 vom 31. Juli 2014) ist**. Mir/ uns ist bekannt, dass diese Erklärung subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches ist und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

3.11 **Einwilligungserklärung zum Datenschutz**

Die Verarbeitung meiner/unserer Daten erfolgt aufgrund europa-, bundes- und landesrechtlicher Vorschriften. **Darüber hinaus willige(n) ich/wir gem. Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO in die Verarbeitung meiner/unserer personenbezogenen Daten dahingehend ein**, dass die personen- und objektbezogenen Daten im Falle einer Bewilligung nach der Extremwetterrichtlinie-Wald zum Zwecke der Erstellung von Auswertungen und Statistiken an die hierfür beauftragten Stellen übermittelt werden können. Ich bin/ wir sind damit einverstanden, dass zur Bearbeitung des vorliegenden Antrags Angaben des Gemeinsamen Antrags verwendet werden.

Mir/uns ist bekannt, dass diese Einwilligungserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Der Widerruf kann gerichtet werden an:
Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
– rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale –
Abteilung Landwirtschaftsförderung
Strahlenbergerstr. 11
63067 Offenbach
E-Mail: datenschutz-zahlstelle@wibank.de
Im Rahmen des Förderverfahrens müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung eines Förderverhältnisses und zur Erfüllung der damit verbundenen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten *[und ggfs. ihre Weitergabe an beauftragte Dritte]* ist nach Widerruf der Einwilligungserklärung eine (weitere) Förderung **gegebenenfalls nicht mehr möglich**.

3.12 **Mit der Antragstellung** wird von mir/uns das mir/uns bei Antragstellung vorliegende Merkblatt mit den *Datenschutzhinweisen der WIBank als Zahlstelle EGFL/ELER des Landes Hessen für Kunden und andere Betroffene und der darin enthaltenen Belehrung über meine/unsere Rechte -gültig ab 01.01.2020-* **ebenfalls anerkannt. Der Inhalt des Merkblatts wird damit Bestandteil dieses Antrags.**
Ich/wir versichere/versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben und akzeptiere/akzeptieren die „Hinweise und Erklärungen", die „Erklärung zum Datenschutz, Transparenz- und Publizitätsvorschriften", die „Erklärung Interessenkonflikt". sowie den Erhalt und die Kenntnisnahme der Datenschutzhinweise der *WIBank* als Zahlstelle EGFL/ELER des Landes Hessen für Kunden und andere Betroffene und der darin enthaltenen Belehrung über meine/unsere Rechte -gültig ab 01.01.2020.

Die dem Merkblatt dieses Antrags beigefügten **Datenschutzhinweise der *WIBank* für Kunden und andere Betroffene**, gültig ab 01.01.2020, habe ich zur Kenntnis genommen

3.13 **Erklärung Interessenkonflikte**

Zum Schutz ihrer finanziellen Interessen und zum Ausschluss von Interessenkonflikten bestimmter Personenkreise definiert die Europäische Union in Artikel 57 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 966/2012 des EP und des Rates vom 25.10.2012) nachfolgend zwingend zu beachtende Sachverhalte:
Grundlage für die Definition eines Interessenkonflikts auf EU-Ebene ist folgender Wortlaut:

„1. Finanzakteure und sonstige Personen, die in den Bereichen Haushaltsvollzug und Finanzmanagement – einschließlich als Vorbereitung hierzu dienender Handlungen - Rechnungsprüfung und Kontrolle Aufgaben wahrnehmen, müssen jede Handlung unterlassen, durch die eigene Interessen mit denen der Union in Konflikt geraten könnten. Besteht ein solches Risiko, hat der betreffende Handlungsträger von dieser Handlung abzusehen und den bevollmächtigten Anweisungsbefugten zu befassen, der schriftlich bestätigt, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Der betreffende Handlungsträger unterrichtet auch seinen Dienstvorgesetzten. Liegt ein Interessenkonflikt vor, stellt der betreffende Handlungsträger alle seine Tätigkeiten in der Angelegenheit ein. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte trifft persönlich alle weiteren geeigneten Maßnahmen."

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person nach Absatz 1 aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer Gemeinsamkeit der Interessen mit dem Begünstigten beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.

Im Hinblick auf § 6 Abs. 1 der Vergabeverordnung (VgV) vom 12.04.2016, BGBl. I, S. 624, dürfen Organmitglieder oder Mitarbeiter/innen des öffentlichen Auftraggebers oder eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte (§ 6 Abs. 2 VgV).
Gemäß § 6 Abs. 3 VgV wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die in Abs.1 genannten Personen
1. Bewerber oder Bieter sind,
2. einen Bewerber oder Bieter beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten, beschäftigt oder tätig sind,

	3. bei einem Bewerber oder Bieter gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum öffentlichen Auftraggeber und zum Bewerber oder Bieter hat. Gemäß § 6 Abs. 4 VgV gilt die Vermutung des Abs. 3 auch für Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Abs. 3 Nr. 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder. Der/Die Zuwendungsempfänger/in versichert durch die Unterschrift im Förderantrag, dass zum Zeitpunkt der Unterschrift kein Interessenkonflikt vorliegt und die Annahme eines Interessenkonflikts zu jedem Zeitpunkt des Förderverfahrens umgehend der Bewilligungsbehörde mitgeteilt wird.
3.14	Ich bestätige, dass die von mir gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

4. BEANTRAGTE FÖRDERUNG

4.1 **Ich beantrage eine Zuwendung für die auf den nachstehenden Blättern (Ziffer 4.2) näher bezeichneten Maßnahmen des Förderbereiches III. 1.2- Entnahme von Kalamitätshölzern (Verkehrssicherung)**

4.2 **III. 1.2 Verkehrssicherung** **Maßnahmen-Nr.: _____**

(Die Seite 6 ist für jede Maßnahme einmal auszufüllen) **zu PI-Nr. _____**

4.2.1 **Lage der Maßnahme und Eigentum**

Gemeinde: _____ Gemarkung: _____

Waldort: _____(Abt/UAbt oder Flur/Flurstück)

☐ Alleineigentum ☐ Miteigentum ☐ Pacht/Nießbrauch
Hinweis: Bei Miteigentum oder Pacht ist die Einverständniserklärung der Miteigentümer /des Eigentümers beizufügen.

Wichtig: Unter Angabe der o.g. Maßnahmen-Nr. ist diesem Blatt eine Karte (M1:10.000 oder1:25.000) beizufügen.

4.2.2 **Beschreibung der Verkehrssicherungsmaßnahme:**

Die Verkehrssicherungsmaßnahme betrifft folgenden **öffentlich gewidmeten** Verkehrsweg:

_____

Handelt es sich um einen **öffentlich gewidmeten** Verkehrsweg? ☐ Ja ☐ Nein

Beschreibung der Verkehrssicherungsmaßnahme:
(Aufwendungen, die über das Zufallbringen, das örtliche Manipulieren und ggf. das erforderliche Beräumen zur Gefahrenabwehr hinausgehen (z. B. Rückung, Abfuhr) sind nicht förderfähig). Die Vorhaben sind auf einer Bearbeitungs-tiefe von 50 m zu den angrenzenden öffentlich gewidmeten Verkehrswegen förderfähig.

☐ geplanter Durchführungszeitraum: _____ (Monat/Jahr) bis _____ (Monat/Jahr)

☐ Wegen Gefahr in Verzug wurde die Verkehrssicherungsmaßnahme bereits von _____ bis _____ (Datum) durchgeführt und unverzüglich am _____ (Datum) bei dem zuständigen Forstamt _____ angezeigt.

4.2.3 **Herleitung der voraussichtlichen zuwendungsfähigen Ausgaben (Gesamtnettokosten):**

	Nettoausgaben (€)	**Eigenleistung (unbare Leistung)**	
	Unternehmer	Maßnahme wird in Eigenleistung durchgeführt (Stundensatz: 30 €)	
Forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordinierung		Std. x 30 € =	€
Durchführung der Verkehrssicherungsmaßnahme		Std. x 30 € =	€
Summe			€

4.3 Auflistung der Ausgaben für die Maßnahmen zur Entnahme von Kalamitätshölzern (Verkehrssicherung) zu PI-Nr. _____

Maßnahmen-Nr. aus Ziffer 4.2	Förderintensität gemäß. Anlage 1 der Förderrichtlinie	Unternehmerleistung		Eigenleistung (unbare Leistung) ***		Summe	
a.	*b.*	*c.*	*d.*	*e.*	*f.*	*g.*	*h.*
	Fördersatz in % (80 %)	**Summe Nettoausgaben (€) aus Ziffer 4.2.3**	**Fördermittel (€)** *Fördersatz (b) x Nettoausgaben (c) = Fördermittel (d)*	**Summe Unbare Leistungen (€) aus Ziffer 4.2.3**	**Fördermittel (€)** *Fördersatz (b) x unbare Leistung (e) = Fördermittel (f)*	**Summe (€) Förderfähige Kosten** *(c + e)*	**Summe (€) Fördermittel** *(d + f)*
z.B. 1	*80%* ☐	*1000,00*	*800,00*	*600,00*	*480,00*	*1600,00*	*1280,00*
Gesamtsumme *:							*

+ MwSt **

_____

= _____

Summe für Ausgaben- und Finanzierungsplan Ziffer 4.6

***** Bitte beachten Sie bei der Gesamtsumme der Fördermittel die Bagatellgrenze von 500 € im Privatwald und 5.000 € im Kommunalwald pro Antrag gem. Ziffer VII. 5. der Richtlinie.

** Zur Vereinfachung wird für alle Kosten ein Steuersatz von 19 % zugrunde gelegt.

*** Eigenleistung darf nur für den Antragsteller selbst, seine Familienangehörigen oder dem Betrieb zugehörige Arbeitskräfte beantragt werden.

4.4 **Bei der Anfertigung des Antrages hat mitgewirkt:**

☐ vom Landesbetrieb Hessen-Forst: _____

☐ folgender privater Dienstleister: _____

☐ keine Mitwirkung Dritter

4.5 **Weitere Angaben des Antragstellers:**

☐ Ich habe mit den Maßnahmen noch nicht begonnen (Ausnahme: Gefahr in Verzug – 14 Tage nach Durchführung der Maßnahme muss die Anzeige im Forstamt eingereicht werden).
Als Maßnahmenbeginn gilt der Beginn der Maßnahme auf der Fläche.

☐ Hiermit bestätige ich, dass keine Doppelförderung mit III.1.1 Räumung und III.2.2 Waldschutz II vorliegt.

☐ Aussagefähige Lagekarten (M: 1:10.000 oder 1:25.000) zu den beantragten Verkehrssicherungsmaßnahmen sind mit Eintragung der jeweiligen Maßnahmennummer beigefügt.

4.6

Ausgaben- und Finanzierungsplan:

In den nachstehenden Ausgaben- und Finanzierungsplan sind die Gesamtausgaben aller beantragten Maßnahmen sowie die Gesamtmittel eingetragen, die sich aus den Fördermitteln und den Eigenmitteln zusammensetzen. Die Gesamtausgaben werden durch die Gesamtmittel gedeckt.

Ausgaben- und Finanzierungsplan	**Unternehmerkosten**	**Eigenleistung (unbar)**
Die geschätzten **Gesamtausgaben (€)**	€ ***Summe c aus Ziffer 4.3 (incl. MwSt)***	€ ***Summe e aus Ziffer 4.3.***
werden finanziert durch:		
. **Fördermittel in Höhe von**	€ ***Summe d aus Ziffer 4.3***	€ ***Summe f aus Ziffer 4.3***
und		
. **Eigenmittel in Höhe von**	€	€

***** Bitte beachten Sie die Bagatellgrenze von 500 € Zuwendungsbetrag im Privatwald und 5.000 € Zuwendungsbetrag im Körperschaftswald pro Antrag gem. Ziffer VII. 5. der Extremwetterrichtlinie - Wald.

☐ Ich werde eine Ausschreibung gemäß den Vorschriften des Vergaberechts durchführen bzw. habe bereits eine Ausschreibung durchgeführt.

☐ Eine Ausschreibung gemäß den Vorschriften des Vergaberechts ist nicht erforderlich. In diesem Fall ist immer die Begründung der Wirtschaftlichkeit abzugeben.

Die Wirtschaftlichkeit wird wie folgt begründet:

☐ Ich bin damit einverstanden, dass bereits bewilligte Fördermittel einmalig unangekündigt auf Verpflichtungsermächtigung für das Folgejahr umbewilligt werden, sofern eine Auszahlung derselben im Bezugsjahr nicht mehr möglich ist und der Hessische Minister der Finanzen der Übertragung zugestimmt hat.

4.7 **Unterschrift des Antragstellers bzw. Verfügungsberechtigten** (ggf. Vollmacht oder Zeichnungsbefugnis beifügen)

Ort, Datum

_____

Name, Vorname

_____ _____

(Druckbuchstaben) (Unterschrift)

4.8	**III. 1.2 Entnahme von Kalamitätshölzern (Verkehrssicherung) zu PI-Nr. _____** **zu Maßnahmen-Nr.: _____** (Ziffer 4.2)
4.8.1	**Forstfachliche Stellungnahme durch einen Absolventen / eine Absolventin einer forstwirtschaftlichen oder forstwissenschaftlichen Hochschule (immer erforderlich):** ☐ Bei den beantragten Maßnahmen handelt es sich um Folgeschäden extremer Wetterereignisse nach dem Jahr 2018. Die Entfernung der kalamitätsbedingt geschädigten, abgestorbenen bzw. erkennbar im Absterben begriffenen Bäume oder Baumteile dient der Abwendung von Gefahrensituationen entlang öffentlich gewidmeter Verkehrswege. **<u>Bemerkungen im Rahmen der forstfachlichen Stellungnahme:</u>** Ich bin Absolvent/Absolventin einer ☐forstwirtschaftlichen ☐forstwissenschaftlichen Hochschule. Ort, Datum — Name, Funktion Stempel — Unterschrift

5.	**III. 1.2 Entnahme von Kalamitätshölzern (Verkehrssicherung)** **zu PI-Nr: _____**
	Bestätigung des zuständigen Forstamtes _____

5.1

☐ Es gibt keine Hinweise, dass die beantragten Verkehrssicherungsmaßnahmen vorzeitig begonnen wurden. (Ausgenommen sind wegen Gefahr in Verzug durchgeführte Maßnahmen)

☐ Die für die Verkehrssicherungsmaßnahmen angesetzten Kosten erscheinen angemessen.

Der Antrag wird in der vorliegenden Form

☐ vollumfänglich ☐ eingeschränkt ☐ nicht

befürwortet.

Begründung (mit Angabe der betroffenen Maßnahmennummern):

Ort, Datum, Dienstsiegel

_____

Name, Funktion

_____

Unterschrift

_____

Wichtiger Hinweis (bitte unbedingt beachten!)

Auf Grund der kriegerischen Handlungen Russlands in der Ukraine wurden von der EU weitreichende Sanktionen gegen Russland beschlossen.

Die Bewilligung eines Förderantrages setzt daher voraus, dass antragstellende, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes (z. B. Kommunen, OHG, GmbH, FBG und sonstige Wald- und Forstgemeinschaften) sowie natürliche Personen, deren Zuwendung in das eigene Unternehmen fließt (z. B. Einzelkaufleute, unternehmerische GbR's) in einer Selbsterklärung bestätigen, dass ihnen der Inhalt des **Fünften EU-Maßnahmenpaktes gegen Russland** bekannt ist. Diese Selbsterklärung ist **zwingend** zusammen mit dem Förderantrag sowie den sonstigen Antragsunterlagen bei der Bewilligungsstelle **einmalig** einzureichen, unabhängig vom Förderbereich.

Für die Selberklärung ist das beigefügte Formblatt zu verwenden!

Sollte diese Selbsterklärung der Bewilligungsstelle nicht vorliegen und auch nicht nachgereicht werden, ist der **Förderantrag abzulehnen**. Die Bewilligungsstelle hat insoweit keinen Ermessensspielraum.

Die EU-Verordnung 2022/328, deren Kenntnisnahme zu bestätigen ist, kann unter folgendem Link eingesehen werden:
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R0328&qid=1646060704946&from=DE
Eine Aufstellung über alle bisher verhängten Sanktionsmaßnahmen kann auf der folgenden Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz eingesehen werden:

(https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/sanktionen-der-eu-gegen-russland.pdf?__blob=publicationFile&v=8)

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bewilligungsstelle

Selbsterklärung im Zusammenhang mit EU-Maßnahmen gegen die russische Föderation

nach der Verordnung (EU) 2022/328 in Verbindung mit den Verordnungen (EU) Nr. 833/2014 und (EU) Nr. 269/2014. Durch

Nachname, Vorname des/ der Antragstellers/in bzw. der antragstellenden juristischen Person
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

wird wahrheitsgemäß bestätigt, dass

• die Verordnung (EU) 2022/328 vom 25. Februar 2022 zur „Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren“ (veröffentlicht in: Amtsblatt der Europäischen Union, L 49/1) sowie die Vor-Verordnungen zur Kenntnis genommen wurde.

• insbesondere die in diesen EU-Verordnungen angeordneten Ausfuhrbeschränkungen für Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und Beschränkungen für die Erbringung damit verbundener Dienstleistungen sowie Ausfuhr- und Importbeschränkungen für bestimmte Güter und Technologien, insbesondere auch über die Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen, und die Beschränkungen im Hinblick auf Vergabeverfahren, bekannt sind und beachtet werden.

• keine Beziehungen geschäftlicher oder privater Art zu den in den vorgenannten EU-Verordnungen gelisteten und damit sanktionierten juristischen und natürlichen Personen unterhalten werden.

• keine Beteiligung an Vorgängen zur Umgehung des sanktionsrechtlich statuierten Verbots der Bereitstellung von Ressourcen an die in den vorgenannten EU-Maßnahmen gelisteten und damit sanktionierten juristischen und natürlichen Personen erfolgt.

• bei künftigen Listungen von natürlichen und juristischen Personen in den vorgenannten EU-Maßnahmen,

a. solche Personen, zu denen Beziehungen geschäftlicher oder privater Art gepflegt werden, im Rahmen der bestehenden Mitwirkungspflichten umgehend an die Bewilligungsstelle gemeldet werden und

b. keine Beteiligung an den Vorgängen zur Umgehung des sanktionsrechtlich statuierten Verbots der Bereitstellung von Ressourcen an solche Personen erfolgen wird.

Mir/ uns ist bewusst, dass bei Unwahrheit der obigen Angaben ein Verstoß gegen die vorgenannten Rechtsakte, Gesetze und Regularien vorliegt. (Nachträglich festgestellte) Handlungen entgegen dieser Erklärungen bzw. Falschangaben können aufsichtsrechtlich erforderliche Verdachts- und Sanktionsmeldungen sowie Strafanzeigen durch die Bewilligungsstelle an zuständige Stellen zur Folge haben.

Des Weiteren kann eine Nichtbeachtung bzw. Einhaltung dieser Erklärungen einen Widerruf des Zuwendungsbescheides durch die Bewilligungsstelle zur Folge haben.

Ort, Datum	Stempel/ rechtsverbindliche Unterschrift des/ der Antragstellers/in bzw. der antragstellenden juristischen Person

HESSEN

Merkblatt 2022

zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Entnahme von Kalamitätshölzern (Verkehrssicherung) (III. 1.2)

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald in Hessen vom 01.04.2021, Az. VI 1-088 f 08.03-1/2019 (Extremwetter-richtlinie-Wald) , zuletzt geändert mit Erlass vom 02.08.2022.

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt zunächst aufmerksam durch,

bevor Sie mit dem Ausfüllen Ihres Förderantrages beginnen!

Dieses Merkblatt ist ausschließlich für Ihre Unterlagen bestimmt!

ALLGEMEINE HINWEISE

Die Extremwetterrichtlinie Wald gibt Ihnen Auskunft über die Grundsätze der Zuwendungsgewährung. Hier können Sie feststellen, ob eine von Ihnen geplante Maßnahme in Ihrem Wald förderfähig ist und ob Sie zum Kreis der Antragsberechtigten gehören.
Die Extremwetterrichtlinie - Wald und die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (www.rp-darmstadt.hessen.de). Auf Anforderung werden Ihnen die Unterlagen auch übersandt.

Waldbesitzer können einen **Einzelantrag**, Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsvereinigungen) einen **Sammelantrag** stellen.

Der Antrag ist vollständig und mit Druckbuchstaben auszufüllen. Bei fehlenden oder nicht lesbaren Angaben kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

Hinweise zu den einzelnen Abschnitten des Antrags

Abschnitt 1 Angaben zum/zur Antragsteller/in

Ziffer 1.1 bis 1.9
Hier sind Ihre Postanschrift, Telefon und Bankverbindung einzutragen. Für die systemseitige Erfassung muss die IBAN (22-stellig) angegeben werden.

Antragsteller und Kontoinhaber müssen identisch sein. Aus Gründen der Evaluierung (Bewertung) der Fördermaßnahmen wird auch das Geburtsdatum des Antragstellers abgefragt.

Eine Forstbetriebsvereinigung nach § 21 HWaldG ist zuwendungsberechtigt, sofern sie rechtsfähig ist und eine Bevollmächtigung in der Satzung verankert ist oder gesondert vorgelegt wird.
Dem Antrag sind aktuelle Nachweise beizufügen, dass die FBV gemäß § 21 HWaldG anerkannt und rechtsfähig ist. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige obere Forstbehörde.

Ziffer 1.10
Der Personenident (PI) ist immer 7-stellig. Sofern Ihnen noch kein PI zugeteilt wurde, muss dieser einmalig beantragt werden. Hierzu verwenden Sie bitte das auf der Homepage der Bewilligungsbehörde hinterlegte Antragsformular. Bei Rückfragen hierzu setzen Sie sich bitte über die Servicenummer 06151/12-5526 mit der **Identverwaltung** bei der Bewilligungsbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt in Verbindung

Ziffer 1.11
Es ist anzugeben, ob ein Betreuungsvertrag mit dem zuständigen Forstamt abgeschlossen wurde, bzw. ob die Körperschaft per hessischem Waldgesetz beförstert wird.

Auf Wunsch kann der forstliche Dienstleister per E-Mail über die Erteilung des Bewilligungsbescheides informiert werden. In diesem Fall ist die entsprechende E-Mail-Adresse anzugeben.

Ziffer 1.12
Die Angabe, ob es sich um einen öffentlichen oder privaten Zuwendungsempfänger (=Antragsteller) handelt, ist aus statistischen Gründen erforderlich.

Abschnitt 3 Erklärung des Antragstellers

Bitte lesen Sie die Erklärung aufmerksam durch, bevor Sie unterschreiben!

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch
Alle Angaben im Antrag, dem Auszahlungsantrag, den Anlagen und Belegen sind subventionserheblich. Falsche Angaben des Antragstellers (Zeilen 1.1 bis 2.1) können auch subventionserhebliche Tatsachen sein, wenn dadurch die Zuwendung nicht zweckgebunden verwendet wird (z. B. Angabe eines anderen Bankkontos).

Folgen falscher Angaben:
Sie verlieren die gesamte Zuwendung zuzüglich der angefallenen Zinsen und müssen damit rechnen, dass Sie sich wegen Subventionsbetruges strafbar machen.

Abschnitt 4 Beantragte Förderung

Der Förder- und Auszahlungsantrag müssen bei dem zuständigen Forstamt eingereicht werden. Bei „Gefahr im Verzug" muss unverzüglich (spätestens 14 Tage) nach Beseitigung der Gefah-renlage die „Anzeige einer Verkehrssicherungsmaßnahme bei Gefahr im Verzug" beim zustän-digen Forstamt eingereicht werden, andernfalls kann keine Förderung gewährt werden. Die „Anzeige einer Verkehrssicherungsmaßnahme bei Gefahr im Verzug" ist von der antragstellen-den Person (nicht vom Revierleiter) zu unterschreiben.

Ziffer 4.2
Das Maßnahmenblatt ist für jede Maßnahme im Bereich Verkehrssicherung einmal vollständig auszufüllen, wobei die Blätter unter „Maßnahmen-Nr." fortlaufend durchnummeriert werden.
Mit der Maßnahmen-Nr. wird der Bezug zu den dem Antrag beigefügten Anlagen hergestellt (z.B. Lagekarten, Ausschreibungsunterlagen). Alle Anlagen sind daher ebenfalls mit der entsprechenden Maßnahmen-Nr. sowie der PI- Nummer (aus Ziffer 1.10) zu versehen.

Ziffer 4.2.3
Für die Teilmaßnahmen (z. B. forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordinierung) werden die voraussichtlichen zuwendungsfähigen Ausgaben eingetragen. Die Summe der Ausgaben wird für die Berechnung der erwarteten Fördermittel (Ziff. 4.3) benötigt, die Teil des Ausgaben- und Finanzierungsplanes (Ziff. 4.6) sind.
Einzutragen sind die **Nettoausgaben für Leistungen, die von einem Unternehmen** erbracht werden und für die Rechnungen vorgelegt werden können. Gebühren des Landes, Rabatte, Skonti und sonstige Nachlässe sind nicht zuwendungsfähig.

Aufwendungen, die über das Zufallbringen, das örtliche Manipulieren und ggf. das erforderli-che Beräumen zur Gefahrenabwehr hinausgehen (z. B. Rückung, Abfuhr) sind nicht förderfähig. Auf eine entsprechende Kostentrennung in der Rechnungslegung ist zu achten.

Nach Abschnitt VIII Ziff. 6 der Richtlinie können auch **Eigenleistungen** als zuwendungsfähig anerkannt werden. Für Eigenleistungen einer Zuwendungsempfängerin oder eines Zuwendungsempfängers, deren Familienangehörigen und deren Arbeitskräfte wird jede geleistete volle Arbeitsstunde für zuwendungsfähig erklärt. Mit Antragsunterschrift bestätigt der Antragsteller, dass Eigenleistungen nur für den vorgenannten Personenkreis und nicht für illegal beschäftigte Dritte geltend gemacht werden. Die Eigenleistungen sind von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger in einem Stundennachweis (Eigenerklärung) im Auszahlungsantrag zu dokumentieren. Für jede Stunde der Eigenleistung wird ein Festbetrag auf der Grundlage kalkulierter Pauschalen festgesetzt. Der Festbetrag beträgt 30,00 Euro pro Stunde.

Nähere Informationen zur Ausschreibung und den geltenden Vorschriften des Vergaberechtes finden Sie auf der Internetseite der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Karl-Glässing-Str.8, 65189 Wiesbaden, www.absthessen.de und www.had.de. Bitte beachten Sie die Trennung zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Auftraggebern. Leistungen, die von einem bestimmten Anbieterkreis erbracht werden, sind in einem einzigen Auftrag zu vergeben, auch wenn sich die Leistungen auf verschiedene Örtlichkeiten beziehen.

Bei „Gefahr in Verzug" entfällt die Durchführung von Ausschreibungsverfahren. >

Ausschreibungsverfahren werden auf der Grundlage von Leistungsverzeichnissen durchgeführt.

Mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe wird die Angebotsfrist und der Eröffnungstermin mitgeteilt. Ferner ist anzugeben, bis wann mit der Zuschlagserteilung gerechnet werden kann (i. d. R. innerhalb eines Monats nach dem Eröffnungstermin) und welcher Ausführungszeitraum maximal zur Verfügung steht.
Bis zum Eröffnungstermin sind die eingegangenen Angebote unter Verschluss zu halten.

Über den Eröffnungstermin ist eine Niederschrift zu fertigen. Bei der Eröffnung müssen mindestens zwei Personen beteiligt sein.
Die Niederschrift ist zusammen mit dem Bestangebot der Bewilligungsstelle spätestens mit dem Auszahlungsantrag zuzuleiten.
Wurde keine Ausschreibung durchgeführt, ist die **Wirtschaftlichkeit gesondert zu begründen** (z. B. Erfahrungswerte aus vergangenen Ausschreibungen, Preisabfragen aus dem Internet, Katalogen oder telefonisch).

Ziffer 4.3
Für jede Verkehrssicherungsmaßnahme werden getrennt nach Unternehmer- und Eigenleistung die Fördermittel berechnet. Die Auflistung dient zur Ermittlung der Gesamtsummen der anfallenden Unternehmerleistungen (Nettoausgaben), der Eigenleistungen (unbare Leistungen) sowie der sich daraus ergebenden Fördermittel und werden für den Ausgaben- und Finanzierungsplan (Ziffer 4.6) benötigt.

Ziffer 4.4
Im Falle einer Mitwirkung bei der Antragstellung ist das Forstamt bzw. der Dienstleister und dessen mitwirkende Person anzugeben.

Ziffer 4.5
Jede beantragte Maßnahme ist in einer Lagekarte (M: 1:10.000 oder 1:25.000) mit Angabe der Maßnahmen-Nr. darzustellen.

Ziffer 4.6
Der Ausgaben- und Finanzierungsplan ist eine wichtige Grundlage für die Bewilligung der beantragten Maßnahmen. Bitte beachten Sie, dass die Gesamtausgaben der Unternehmerleistungen incl. MwSt. anzugeben sind (Summe der Nettoausgaben der Unternehmerleistungen aus Ziffer 4.3 + MwSt.). Die Summe der erwarteten Fördermittel aus Eigenleistung ist ebenfalls aus Ziffer 4.3 zu entnehmen.

Eine Bearbeitung des Förderantrags ist nur möglich, wenn
- alle geforderten Erklärungen des Antragstellers abgegeben wurden
  und
- dem Antrag unter Bezugnahme auf die Maßnahmen-Nummern alle erforderlichen Anlagen beigefügt sind
- Unterschriften müssen im Original vorliegen (kein Scan)

Wurde keine Ausschreibung durchgeführt, ist die **Wirtschaftlichkeit gesondert zu begründen** (z. B. Erfahrungswerte aus vergangenen Ausschreibungen, Preisabfragen aus dem Internet, Katalogen oder telefonisch).

Ziffer 4.8
Die forstfachliche Stellungnahme ist von einem Absolventen einer forstwirtschaftlichen oder forstwissenschaftlichen Hochschule abzugeben. Dies kann auch der Antragsteller selbst sein, sofern dieser die fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

Ziffer 5.
Stellungnahme des zuständigen Forstamtes zu den beantragten Verkehrssicherungsmaßnahmen.

Weitere Hinweise

Antragsfrist
Eine Antragsfrist für die Beantragung von Maßnahmen zur Verkehrssicherung gibt es nicht. Es wird empfohlen, die Maßnahme(n) mit einem Vorlauf von vier Monaten vor dem geplanten Maßnahmenbeginn zu beantragen.

Maßnahmenbeginn
Es dürfen nur Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden (Ausnahme: Gefahr in Verzug). Als Maßnahmenbeginn gilt der Beginn der Maßnahme auf der Fläche.

WI Bank
Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Datenschutzhinweise für Kunden und andere Betroffene – gültig ab 01.01.2020

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach der beantragten Förderung oder den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen. Daher werden nicht alle Teile dieser Informationen auf Sie zutreffen.

Bitte geben Sie die Informationen auch den aktuellen und künftigen vertretungsberechtigten Personen und wirtschaftlich Berechtigten sowie etwaigen Mitverpflichteten eines Förderkredits weiter. Dazu zählen z.B. Begünstigte im Todesfall, Prokuristen oder Bürgen.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Die Verantwortliche ist:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
("WIBank")-Geschäftsleitung
Neue Mainzer Straße 52 - 58
60311 Frankfurt am Main
Tel.:+049 (0)69 / 9132-01

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Datenschutzbeauftragter
Strahlenbergerstr. 11
63067 Offenbach am Main
Tel.: +49 (0)69 / 9132-01
E-Mail: datenschutz@helaba.de

Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung bzw. des Förderverhältnisses von unseren Kunden und Interessenten, anderen Betroffenen sowie anderen Banken oder in den Antrags- und Bearbeitungsprozess einbezogenen Stellen (z.B. Städte, Landkreise, Regierungspräsidien, Land Hessen, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern) erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Leistungen erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, Einwohnermeldeamt, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von sonstigen Dritten (z.B. einer Kreditauskunftei) zulässigerweise übermittelt werden.

Relevante personenbezogene Daten sind insbesondere Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag und -ort und Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten), Authentifikationsdaten (z.B. Unterschriftprobe), die Verfügungsberechtigung über Konten und Zeichnungsvollmachten. Darüber hinaus können dies auch Vertragsdaten, Produktdaten, förderprogrammspezifische Angaben, Informationen über Ihre finanzielle Situation, Werbe- und Vertriebsdaten, Registerdaten sowie Daten über Ihre Nutzung von unseren angebotenen Telemedien (z. B. Zeitpunkt des Aufrufs unserer Webseiten, Apps oder Newsletter, angeklickte Seiten von uns bzw. Einträge) und andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG):

a) zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung, der Prüfung der Fördervoraussetzungen, der Bewilligung oder Vergabe und der Abwicklung von Förderdarlehen sowie Beteiligungen und Bürgschaften (Einzelheiten sind den Förderunterlagen und dem Darlehens- bzw. Beteiligungsvertrag zu entnehmen). Eine Verarbeitung kann auch im Zusammenhang mit vorvertraglichen Maßnahmen beispielsweise im Rahmen der Förderberatung erfolgen.

b) zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO) erfolgt

Der WIBank obliegt die monetäre Ausführung von öffentlichem Fördergeschäft im Land Hessen. Bei der Erfüllung der damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben erfolgt die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auch im öffentlichen Interesse. Dies ist insbesondere der Fall in Zusammenhang mit der Förderberatung im Auftrag des Landes, der Antragsbearbeitung, der Prüfung der Fördervoraussetzungen und der Bewilligung von Förderdarlehen und Zuschüssen sowie hinsichtlich durchzuführender Kontroll- und Prüfungsmaßnahmen.

c) aufgrund rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO)

Wir unterliegen diversen rechtlichen Verpflichtungen, das umfasst gesetzliche Anforderungen (z.B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze), bankaufsichtsrechtliche Vorgaben (z.B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) sowie besondere förderrechtliche Anforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von EU-, Bundes- und Landes-Förderprogrammen. Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken in der Bank sowie die Einhaltung der EU-, Bundes- und Landes-Vorgaben zu den Voraussetzungen von Fördermaßnahmen und den durchzuführenden Kontroll- und Prüfungsmaßnahmen.

d) im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten wie zum Beispiel zur Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben, zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs, zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten sowie zu Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.

e) aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z.B. für Marketingzwecke, Lichtbilder im Rahmen von Veranstaltungen, Newsletterversand) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind.

Der Widerruf einer Einwilligung wirkt erst für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb der WIBank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns oder dem Land Hessen eingesetzte Dienstleister (Art. 28 DSGVO) und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese insbesondere das Bankgeheimnis wahren. Dies sind z.B. Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Beratung sowie Vertrieb und Marketing. Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der WIBank ist zunächst zu beachten, dass wir als Bank zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen. Informationen über unsere Kunden dürfen wir grundsätzlich nur weitergeben, wenn rechtliche Regelungen dies gebieten, der Kunde eingewilligt hat oder wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z.B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Europäische Zentralbank, Europäische Bankenaufsicht, Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden, Familiengerichte, Grundbuchämter) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung,
- Öffentliche Stellen und Institutionen wie die Bundesrepublik Deutschland, das Land Hessen oder die Europäische Kommission als Fördergeber nebst dem Bundesrechnungshof, dem hessischen Rechnungshof sowie dem Europäischen Rechnungshof,
- Unternehmen und öffentliche Stellen, die durch uns oder das Land Hessen zur inhaltlichen Begleitung von Förderprogrammen oder mit deren Evaluation beauftragt wurden,
- andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (je nach Vertrag z.B. Korrespondenzbanken, Depotbanken, Börsen, Auskunfteien),
- die Helaba zur Zahlungsabwicklung, zur Risikosteuerung und aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung,
- Dritte, welche in den Kreditgebungsprozess eingebunden sind (z.B. Konsortialbanken, Förderinstitute, Refinanzierungsinstitute, Treuhänder, Dienstleister, welche Wertermittlungen durchführen).

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben oder an die wir aufgrund einer Interessenabwägung befugt sind, personenbezogene Daten zu übermitteln.

Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittstaaten) findet nicht statt.

Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten solange dies für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren – befristete – Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten, die sich z.B. ergeben können aus: Handelsgesetzbuch (HGB), Abgabenordnung (AO), Kreditwesengesetz (KWG), Geldwäschegesetz (GwG) und Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen in der Regel zwei bis zehn Jahre.

Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.

Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO. Sofern die Verarbeitung nicht aufgrund der Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse gem Artikel 6 Abs. 1 e) erfolgt, besteht das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG), d.h. beim Hessischen Datenschutzbeauftragten, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, Referat Kreditinstitute, Tel: 0611 / 1408-124 / 127 / 176. Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Gibt es für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung/eines Förderverhältnisses und zur Erfüllung der damit verbundenen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich oder aufgrund von Förderbestimmungen verpflichtet sind. Ohne diese Daten [und ggfs. ihre Weitergabe an die oben aufgeführten Empfängerkategorien] ist eine Förderung in der Regel nicht möglich. Entsprechend der Bedingungen der einzelnen Förderprogramme setzt die Förderung auch die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an unsere Förderpartner und /oder öffentliche Stellen wie das Land Hessen oder die EU-Kommission voraus.

Darüber hinaus sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften sowie nach der Abgabenordnung verpflichtet, vor der Begründung der Geschäftsbeziehung bzw. der Eröffnung eines Kontos den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten anhand des Ausweisdokumentes zu identifizieren und dabei Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift sowie Ausweisdaten zu erheben und festzuhalten. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung

zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber und über Ihre diesbezüglichen Rechte gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

Inwieweit werden meine Daten für die Profilbildung genutzt?

Eine automatisierte Verarbeitung Ihrer Daten mit dem Ziel der Bewertung persönlicher Aspekte (Profiling) findet nicht statt.

Informationen über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Empfänger eines Widerspruchs

Der Widerspruch kann formfrei mit dem Betreff „Widerspruch“ unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Adresse und Ihres Geburtsdatums erfolgen und sollte gerichtet werden an:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale – Datenschutzbeauftragter
Strahlenbergerstr. 11
63067 Offenbach am Main
Tel.: +49 (0)69 / 9132-01
E-Mail: datenschutz@helaba.de